

Stenographisches Protokoll

301. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 27. Mai 1971

Tagesordnung

1. Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971
2. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
3. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
4. Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H.
5. Abänderung des Abkommens mit Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern
6. Änderung des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970

Inhalt

Tagesordnung

Festsetzung (S. 8185)

Personalien

Entschuldigung (S. 8184)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 8184)

Vertretungsschreiben (S. 8184)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend

Beharrungsbeschluß des Nationalrates (S. 8184)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 8184)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (535 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 8185)

Redner: Dr. Schambeck (S. 8185) und Marsch (S. 8188)

kein Einspruch (S. 8190)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (536 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Jolanda Offenbeck (S. 8190)

kein Einspruch (S. 8190)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 (531 d. B.)

Berichterstatter: Seidl (S. 8190)

kein Einspruch (S. 8190)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971: Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H. (532 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8191)

kein Einspruch (S. 8191)

Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971: Abänderung des Abkommens mit Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (533 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8191)

kein Einspruch (S. 8192)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971: Änderung des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970 (534 d. B.)

Berichterstatter: Wally (S. 8192)

kein Einspruch (S. 8192)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Gassner und Genossen (260/A. B. zu 286/J-BR/71)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Iro und Genossen (261/A. B. zu 285/J-BR/71)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Gassner und Genossen (262/A. B. zu 290/J-BR/71)

der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Guglberger und Genossen (263/A. B. zu 287/J-BR/71)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Hella Hanzlik und Genossen (264/A. B. zu 288/J-BR/71)

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Guglberger und Genossen (265/A. B. zu 289/J-BR/71)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Heger: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 301. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 300. Sitzung des Bundesrates vom 25. März 1971 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Frau Bundesrat Maria Hagleitner.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Inneres Rösch. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf

Vorsitzender: Seit der letzten Bundesratsitzung sind sechs Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern übermittelt wurden. Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend die Vertretung des Bundesministers für Verkehr.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entscheidung vom 10. Mai 1971, Zl. 4714/71, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr Erwin Frühbauer, in der Zeit vom 29. bis 31. Mai 1971, den Bundesminister für Bauten und Technik Josef Moser mit seiner Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend einen Beharrungsbeschuß des Nationalrates und einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhänden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Zu Zl. 52-BR/71.

Die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. Mai 1971, Zl. 369 d. B.-NR/1971, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 12. Mai 1971 den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. März 1971 über das Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1971) in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1971, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1971) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

13. Mai 1971

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhänden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. Mai 1971, Zl. 337 d. B.-NR/1971, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 12. Mai 1971: Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschuß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

13. Mai 1971

Für den Bundeskanzler:
Dr. Weiss“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer um Bekanntgabe der sonstigen eingelangten Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführer Ing. Gassner:

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit

Schriftführer

dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H. samt Anlage

Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 in der geltenden Fassung neuerlich geändert wird.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben die ersten sechs der soeben verlesenen sieben Beschlüsse des Nationalrates bereits einer Vorberatung unterzogen.

Gemäß § 28 Abs. C der Geschäftsordnung habe ich diese Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundesrates gestellt. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden demnach in diesem Sinne verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird (535 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine Kubanek: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen in den §§ 14 und 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der Verbandswahlbehörden eingefügt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Schambeck (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wie die Frau Berichterstatterin schon erklärt hat, handelt es sich beim gegenständlichen Bundesgesetz um die Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971, durch die in den §§ 14 und 15 derselben die Bestellung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der Verbandswahlbehörden eingefügt wird.

Eine derartige Einfügung ist die Verbesserung eines gesetzestechnischen Fehlers und wäre, Hoher Bundesrat, nicht weiter bemerkenswert, ja man könnte fast von einer Beckmesserei sprechen, wollte man darüber noch weitere Worte verlieren.

Dabei handelt es sich aber um ein Gesetz, welches ein Teil des demokratischen Fundamentes unseres Staates, nämlich der Verfassung im materiellen Sinne, ist, um ein Gesetz, dessen Zustandekommen mit einer derartigen Schnelligkeit erfolgte, daß derartige Fehler nicht wundern.

Bereits in meiner Rede am 4. Dezember 1970 habe ich darauf hingewiesen, wie wenig Zeit zur Beratung der Nationalrats-Wahlordnung bestand. Innerhalb eines Tages wurde eine Nationalrats-Wahlordnung beschlossen, die als Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Pittermann im Verfassungsausschuß des Nationalrates einge-

Dr. Schambeck

bracht wurde, als solche nicht mehr stellungnahmepflichtig und begutachtungsfähig war und am folgenden Tag mit Stimmenmehrheit unter Ausschluß einer späteren Diskussion in der Öffentlichkeit im Plenum mit den Stimmen der SPÖ und der FPÖ beschlossen wurde.

Die Minderheitsregierung der SPÖ hat damit einen Stil politischen Überraschungsmanövers praktiziert, den sich die Österreichische Volkspartei im Besitze einer absoluten Mehrheit in den Jahren 1966 bis 1970 nicht erlaubt hat und der ihr auch in bezug auf eine so wichtige Materie wie der Nationalrats-Wahlordnung, die auf Grund einer einhelligen Verabschiedung 1920 mehr als 50 Jahre lang gegolten hat, nie in den Sinn gekommen ist.

Meine Fraktion hat daher schon am 4. 12. 1970 gegen die Annahme der Nationalrats-Wahlordnung 1971 gestimmt und wird dies auch heute bei dieser Novelle tun. Nicht, meine Damen und Herren, weil wir die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Verbandswahlbehörden verkennen, sondern weil wir gegen dieses uns fehlerhaft zugegangene Gesetz grundsätzliche Bedenken haben.

Schon im Dezember 1970 habe ich auf die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes und des Prinzips des gleichen Wahlrechtes hingewiesen, die darin liegt, daß es bei der ungleichen Größe der Wahlkreise — denken Sie an Wien und Vorarlberg — bei annähernd gleich großer Wahlzahl für eine kleine Partei in einem kleinen Bundesland ungleich schwerer ist, ein Grundmandat zu erreichen, als dies für eine kleine Partei in einem großen Bundesland der Fall ist.

Neben diesen verfassungsgesetzlichen Bedenken bemerkte ich auch, daß die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten gerade kein Volksbedürfnis ist, obgleich durch Ihren Vorschlag der Erhöhung auf 183 die von Brodgratz vorgeschlagene Hochwassermarke von 200 Abgeordneten zum Nationalrat nicht erreicht wurde.

Wir haben auch Bedenken gehabt, daß eine Verlebendigung der Demokratie und eine Verpersönlichung des Wahlrechtes nicht dadurch erreicht werden kann, daß die Nennung von Kandidaten zum Nationalrat wegfällt, wenn man gleichzeitig die Möglichkeit der Abgabe von Vorzugstimmen einführen will, weil das ja illusorisch erscheint.

Diese verfassungsrechtlichen und auch grundsätzlich demokratischen Gesichtspunkte veranlassen uns auch heute, diese Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 hier gleich der Wahlordnung selbst abzulehnen.

Hoher Bundesrat! Wenn wir uns heute, gleichsam ungewollt, mit dieser Nationalrats-Wahlordnung wieder beschäftigen, so soll dies auch zu einigen grundsätzlichen Überlegungen Anlaß geben, die ich sowohl als Angehöriger einer Oppositionspartei des Hohen Hauses anstellen will, aber gleichzeitig auch als Parlamentarier, über die Grenzen der parteipolitischen Fraktionen in diesem Haus.

Die Aussprache über die Nationalrats-Wahlordnung hat zunächst ergeben, daß die von der Regierungspartei initiierte Wahlordnung nunmehr sehr schwer das Zustandekommen einer regierungsfähigen, nämlich absoluten Mehrheit erlaubt und daß der Repräsentationseffekt dieses Wahlrechtes auf Kosten des Integrationseffektes verstärkt wurde. Dies hat in einer parlamentarischen Republik auch Folgen für das Regierungssystem, für das nämlich die Bildung von Koalitionen angebracht wäre. Ich habe schon im Dezember auf das Beispiel der Konzentrationsregierung der Schweiz und auf die Beispiele in den österreichischen Bundesländern hingewiesen, aber auch auf die Tatsache, daß wir seit 1945 mit Ausnahme der Not-situation der Jahre 1945 und 1966, als es zu einer absoluten Mehrheit der Österreichischen Volkspartei gekommen ist, zu einem Rechnungstragen dieses parlamentarischen Regierungssystems und dieser Beziehung von Wahlrechtsordnung und Regierungssystemen überhaupt gekommen ist.

Hier allerdings, muß ich sagen, wurden die entsprechenden Konsequenzen von der Sozialistischen Partei Österreichs nicht gezogen. Sie schaffen erstens ein verstärktes Proportionalwahlsystem und bilden zweitens gleichzeitig eine Regierung, als gelte das Mehrheitswahlsystem.

Ist es nicht widersprüchlich, wenn zur selben Zeit der Vorsitzende dieser Minderheitsregierung, der Herr Bundeskanzler Doktor Kreisky, der sich für die Einführung dieses Wahlrechtes ausgesprochen hat, die Bildung einer Koalitionsbildung konsequent ablehnt?

Es darf daher nicht wundern — und daher weise ich heute darauf hin, es ist immerhin ein halbes Jahr seit dem Beschluß dieser Nationalrats-Wahlordnung vergangen —, daß diese Regierung sachlich nur sehr geringe Arbeit leistet, abgesehen von dem bienenfleißigen Justizminister Broda; auch wenn ich rechtspolitisch anderer Ansicht bin als er, so möchte ich doch diesen Hinweis tun.

Die Schuld, meine Damen und Herren — und das sei schon jetzt, im Mai 1971, erklärt —, hat aber nicht die Opposition, die man von der Regierungsverantwortung ausgeschlossen hat. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Man

Dr. Schambeck

hat den Eindruck, die Regierung will nur über die Runden kommen. (*Bundesrat Dr. Anna Demuth: Wie der selige Klaus!*) Es kommt allerdings heute nicht darauf an, daß die Regierung über die Runden kommt, sondern daß für Gesamtösterreich ein Fortschritt erzielt wird! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Dies sei gerade heute betont, weil schon bei der Verabschiedung dieser Nationalrats-Wahlordnung auf den Zusammenhang zwischen Wahlrechtsordnung und Regierungssystem hingewiesen wurde und weil heute auf den verschiedensten Gebieten — denken Sie nur an die Preis- und Lohnentwicklung, aber es könnten auch andere Gebiete angeführt werden — die Folgen dieser Politik immer deutlicher werden.

Zum anderen möchte ich auf den Zusammenhang zwischen Wahlrechtsordnung und Regierungssystem gerade heute hinweisen, weil mit der uns bevorstehenden Angelobung des Herrn Bundespräsidenten ein zwar formell erscheinender Rücktritt der Regierung erfolgt, der Anlaß aber zu einem Bedenken dieses Regierungssystems heute gegeben ist, und weil wir vom Herrn Vorsitzenden wissen, daß der Herr Bundespräsident Franz Jonas auch die Ereignisse im Bundesrat aufmerksam verfolgt.

Die Behandlung dieser Nationalrats-Wahlordnung sollte aber — ich betonte das schon — über die Grenzen parteipolitischer Auseinandersetzungen zwischen den Fraktionen im Hohen Hause hinaus zu grundsätzlichen Überlegungen über die Lage unseres Parlamentarismus in Österreich Anlaß geben.

Müssen wir heute nicht erkennen, daß der Staat immer mehr ein Mehrzweckapparat ist, der über den Rechts- und Machtzweck hinaus im Dienste des Kultur- und Wohlfahrtzwecks steht, und daß die Entwicklung des Parlamentarismus in diesem Sinne — Sie können es auch mit ausländischen Beispielen vergleichen — nicht entsprechend Schritt hält?

Es gibt kein Gebiet des öffentlichen und privaten Lebens, in dem nicht eine Regelung durch die Gesetzgebung erforderlich ist. Dieser Gesetzgebung fehlt allerdings heute die Ausstattung des Parlaments mit Mitteln, um eigenständig diese parlamentarischen Gesetzgebungs- und Kontrollfunktionen erfüllen zu können. Über den Apparat verfügen heute im Staat die Regierung über ihre Ministerien und — wir können wirklich sagen: in vorzüglicher Weise — auch die Interessenvertretungen, die dadurch auch einen sehr gemeinwohlgerechten Beitrag zur Politik leisten.

Das Parlament, das eine Repräsentations-, eine Integrations- und eine Kontrollfunktion

zu erfüllen hat, verfügt aber weder über einen legislativen Dienst noch über die Anzahl von Fachleuten, die, ausgerichtet auf die verschiedenen Fachgebiete — denken Sie an die Kultur-, die Sozial-, die Wirtschafts- und Justizpolitik und so weiter —, Auskunft und Beratung geben könnten.

Hoher Bundesrat! Die Folge davon ist — und das ist seit Jahren feststellbar — die Zunahme der Zahl von Regierungsvorlagen und die verhältnismäßige Abnahme der Zahl von Gesetzesinitiativen, wobei sich das in den Monaten der Opposition der Österreichischen Volkspartei ja zum Großteil auch schon ein wenig geändert hat. Erlauben Sie mir beispielsweise nur darauf hinzuweisen, daß in der Frühjahrssession 1968 47 Regierungsvorlagen nur vier Gesetzesinitiativen gegenüberstanden.

Die demokratisch-republikanische Staatsform ist die Staatsform des Gesprächs, damit auch die Staatsform der sachlichen Auseinandersetzung. Denn Minister- und Regierungsverantwortung und parlamentarische Kontrolle sind korrespondierende Begriffe. Um diese Aufgaben zur Gänze erfüllen zu können, fehlen allerdings in unserem Parlament die entsprechenden Voraussetzungen. Die Demokratie verlangt auch die Anerkennung dieser Sachnotwendigkeiten, und zwar Anerkennung von Sachnotwendigkeiten, die in anderen Staaten schon längst erkannt wurden und denen entsprochen wurde.

Erlauben Sie mir nur zwei Beispiele. Ich verweise auf die Vereinigten Staaten, die bereits seit dem Jahre 1850 über einen derartigen parlamentarischen Dienst verfügen. Ich habe selbst während meiner Lehrtätigkeit in den USA Gelegenheit gehabt, diese Zusammenarbeit von Congress Library und Kongreß zu studieren. (*Bundesrat Dr. Anna Demuth: Das wissen wir schon!*) Aber wir brauchen gar nicht so weit zu gehen. Denken Sie nur — ich konnte mir das vor einigen Wochen selbst in Bonn ansehen — an den parlamentarischen Dienst des Deutschen Bundestages, der sowohl eine Abteilung wissenschaftliche Dokumentation als auch eine Abteilung wissenschaftlicher Fachdienst besitzt, mit Abteilungen für Äußeres, für Recht und Inneres, Haushalt und Finanzen, Wirtschaft und Verkehr, Arbeit, Sozialpolitik und Wissenschaft und so weiter.

Mir ist wohl bewußt, Hoher Bundesrat, daß es schwer möglich sein wird, für einen derartigen wissenschaftlichen Dienst, wie es in Bonn der Fall ist, ein Gesamtbudget von 6 Millionen D-Mark zu bekommen und allein für Gutachtenhonorare 240.000 D-Mark auszugeben und ein Personal von 160 Personen zu haben.

8188

Bundesrat — 301. Sitzung — 27. Mai 1971

Dr. Schambeck

Meine Damen und Herren! Das sind Vergleichsziffern. Sie sollten uns, auch wenn wir genau wissen, daß wir das hier in diesem Umfang auf Grund der österreichischen Verhältnisse niemals erreichen könnten, zu denken geben, denn wir befinden uns noch in einem Anfangsstadium der Entwicklung dieses Parlaments.

Ich glaube, meine Damen und Herren, wir sollten gerade anlässlich der Verabschiedung einer derartigen Novelle uns darüber Gedanken machen, denn es kommt auch heute darauf an, das Parlament mit seinem gesamten Apparat weiterzuentwickeln.

Bedenken Sie, meine Damen und Herren, daß die moderne Demokratie heute immer mehr und mehr Gefahr läuft — man könnte darüber ja ganze Bibliotheken anführen —, sich in eine „Expertokratie“ zu verlieren, und daß es die Aufgabe wäre, daß diese sachliche Auseinandersetzung nach einer entsprechenden Beratung gerade im Parlament stattfinden kann.

Ich glaube, daß ein solcher wissenschaftlicher Dienst zur Erleichterung des Interessenausgleiches der politischen Parteien führen könnte, zu einer Verbesserung der Gesetzestchnik, denn wir wissen, daß Gesetzesflut und Rechtssicherheit nicht immer eins sind.

Wir können weiters feststellen, daß durch diesen wissenschaftlichen Dienst, wie ausländische Beispiele uns zeigen, viel sachlicher und sachgerechter Gesetze zustande kommen und verabschiedet werden, und zum letzten, meine Damen und Herren, könnte damit auch außerhalb der Zeit, in der eine große Opposition einer Minderheitsregierung gegenübersteht, verhindert werden, daß das Parlament, was sehr deutlich seit Jahren feststellbar ist, bloß zu einem Ratifikationsorgan außerparlamentarischer Gremien wird.

Diese Besinnung, meine Damen und Herren, möchte ich anlässlich der Behandlung dieser Novelle anstellen, weil ich der festen Überzeugung bin, daß die Vielzahl der Erfordernisse, die im heutigen Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsstaat inmitten der technisierten Industriegesellschaft uns entgegentreten, auch zu einer optimalen Verwirklichung unseres demokratischen Verfassungsgebotes führen sollten. Dazu bedarf es als Gegengewicht eines zeitgemäßen Parlamentarismus.

Wir sollten uns dies daher neben der Kritik, die ich namens meiner Fraktion an dem Zustandekommen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 noch einmal üben will — wobei dieser Fehler ja unsere Bedenken mit Recht bestätigt und wir auch wissen, daß die Diskussion, Herr Bundesminister für Inneres, über diese Nationalrats-Wahlordnung mit der heu-

tigen Sitzung nicht abgeschlossen ist —, über die Grenzen der Fraktionen hinaus auch als Mahnung dienen lassen, zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Parlamentarismus in Österreich beizutragen. Niemand, meine Damen und Herren, ist heute von dieser Verpflichtung in Österreich in diesem Haus exkulpiert. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Marsch. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Marsch (SPÖ): Hohes Haus! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zur Debatte steht die Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1970. Es ist sicher zweckmäßig, noch einmal auf die wesentlichsten Punkte dieser Novelle hinzuweisen. Wir wollen — das haben wir schon damals sehr deutlich ausgedrückt, als wir im Hohen Hause beschlossen haben, der Nationalrats-Wahlordnung 1970 zuzustimmen — damit eine möglichst gleichwertige Verteilung der Mandate erreichen, das heißt, wir wollen damit ein Unrecht beseitigen, ein Unrecht auch gegenüber dem Wähler, dessen Stimme in dem jeweiligen Wahlkreis verschieden großes Gewicht gehabt hat. Wir haben noch nicht das erreicht, was uns damit vorschwebt. Es ist das nur eine weitere Entwicklung, über die wir ja schon seit dem Jahr 1953 intensiv mit der ÖVP diskutiert haben, aber Sie waren in den 17 Jahren nicht dazu bereit. Daher ist es verständlich, daß Sie in Konsequenz dessen, wie es der Vorredner ausgedrückt hat, dieser Novelle auch heute nicht zustimmen.

Ich darf dazu noch folgendes ausführen: Es ist uns natürlich ein gemeinsames Vorgehen lieber, und das wäre auch in dem Fall gegangen, wenn Sie bereit gewesen wären, in wesentlichen Punkten zu diskutieren und von Ihrem Standpunkt, der Ihnen ein Privileg gesichert hat, abzugehen. Aber das haben Sie ja leider nicht getan.

Mein Vorredner hat die größeren Wahlkreise erwähnt, daß es nun 9 statt 25 gibt. Es ist ja damit gesichert, daß jedes Bundesland — eben in unterschiedlicher Größe — einen Wahlkreis bildet.

Ich sage das gerade als Niederösterreicher, sehr geehrte Damen und Herren. Die Verschiebung der Bevölkerung innerhalb eines Bundeslandes ist so groß — das kann ich sagen, wenn ich allein mein Bundesland nördlich und südlich der Donau vergleiche —, daß die Gleichsetzung der Wahlkreise mit den Bundesländern hier eher gerechter wirkt. Es ist das auch im Bundesland Wien, das innerhalb Niederösterreichs liegt, wenn man das gebietsmäßig so ausdrücken kann, als größtem Wahlkreis der Fall.

Marsch

Es ist auch eine größere Ausnutzung der verbleibenden Reststimmen gegeben, wenn wir nur zwei Wahlkreisverbände haben.

Nicht zuletzt ist die neue Art des Ermittlungsverfahrens ein Verstärkereffekt, den wir in dem Zusammenhang gewollt haben.

Vielleicht sei auch das folgende Argument, weil es erwähnt wurde, wiederholt: Wenn wir bedenken, daß die Aufgaben der Abgeordneten gestiegen sind, daß wir oft Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Ausschüsse haben, daß wir möglichst allen Parteien die Gelegenheit der Mitarbeit geben wollen, soweit sie im Parlament vertreten sind, so ist dieses Anheben auf 183 Mandate — im übrigen nichts anderes, als seinerzeit in der Ersten Republik eben schon vorgesehen war — eine logische Konsequenz daraus, wobei man ja bedenken muß, daß die Zahl der Wahlberechtigten gegenüber dem Zeitpunkt, als in den zwanziger Jahren die Wahlzahl mit 183 angegeben wurde, heute um sehr vieles gestiegen ist.

Ich möchte auch ein weiteres Argument erwähnen: die Bürgerzahl, die ja eine Verfassungsbestimmung ist. Sie sind nicht bereit gewesen, dem zuzustimmen. Es werden doch nicht kinderreiche Wähler begünstigt. Der Familienvater hat in dem einen Wahlkreis genau das gleiche Stimmrecht wie der Alleinstehende. Es ist nur eine Begünstigung kinderreicher Wahlkreise und nicht der Wähler selbst, und damit ist schon eine gewisse Ungerechtigkeit gegeben, sodaß die Zuteilung der Mandate bei der Bürgerzahl gerade dem, was man als familienpolitische Konsequenz aufzeigt, keineswegs entspricht.

Ich möchte noch ein Argument bringen, weil es auch erwähnt wurde — es sind dies alles jene Argumente, die wir seinerzeit schon in diesem Haus erwähnt haben und die auch in der Debatte im Nationalrat vorgebracht wurden —: das des Reihens und Streichens. Jetzt haben wir die Vorzugsstimme für einen Kandidaten. Ich möchte das nicht so abtun wie mein Vorredner. Es ist sicherlich richtig, daß sich das in der Praxis in den seltensten Fällen auswirken wird. Aber — und ich glaube, darüber sind sich die Parteien, wenn sie kandidieren, doch einig — es spielt schon eine Rolle, inwieweit hier Vorzugsstimmen abgegeben werden. Man kann sich auch ein Bild über die, wenn Sie wollen, Verankerung des Kandidaten in seinem Wahlkreis machen, sodaß das sicherlich ein relativer Fortschritt ist.

Wenn aber die Ursache dafür, daß wir debattieren und die Novelle heute zu beschließen haben, darin liegt, daß eben eine Ergänzung in der Verankerung der Verbandswahlbehörden notwendig ist, so muß man

zugeben, daß dieser „Fehler“ nicht einmal jenen aufgefallen ist, die einen Fehler in diesem Gesetz gesucht haben.

Nun ist die Novelle da, und wir werden ihr unsere Zustimmung geben, weil es in konsequenter Weise notwendig ist, daß wir das zweite Ermittlungsverfahren, das mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Stimmen auf das Mandat als Konsequenz nach sich zieht, auch verankern.

Lassen Sie mich zum Schluß noch ein politisches Moment sagen, das auch mein Vorredner erwähnt hat. Es ist gar nicht so, daß unsere Partei heute gegen eine Regierung mit einer anderen Partei wäre. Sie kennen unsere Stimmen auch dazu. Aber es hat noch nie vor den Wahlen, und ich meine jetzt vor dem 1. März, eine solche Festlegung gegeben wie heute durch die beiden Oppositionsparteien. So hat Ihre Partei, die ÖVP, ausdrücklich erklärt: Niemals eine Koalition mit einer anderen Partei! Allein regieren oder gar nichts! Sie kennen diese Erklärungen Ihres damaligen Bundesparteiobermannes Dr. Klaus. Und bei der Freiheitlichen Partei war es dasselbe; sie hat „garantiert“, daß es zu keinem sozialdemokratischen Bundeskanzler kommen werde. Eine solche politische Einengung, wie sie die beiden Oppositionsparteien an den Tag gelegt haben, hat es bisher in der Zweiten Republik noch nicht gegeben, und das ist die Ursache dafür, daß wir konsequenterweise dann die Alleinregierung bilden mußten, damit man in Österreich wieder regieren kann. (*Bundesrat Ing. Spindelegger: So kann man es auch sagen! — Bundesrat Dr. Iro: Ist nicht verhandelt worden über die Koalition? — Bundesrat Schreiner: Klaus hat für seine Person gesprochen, nicht für seine Partei! — Bundesrat Ing. Mader: Sie können versichert sein, wir werden darauf zurückkommen! — Bundesrat Novak: Jetzt auf einmal lassen Sie den Klaus fallen!*)

Sehr geehrte Damen und Herren von der anderen Seite! Sie haben ja jederzeit die Möglichkeit, diese Regierung im Parlament zu stürzen, wenn Sie die Mehrheit im Nationalrat bekommen. Wir haben Sie schon öfter darauf aufmerksam gemacht, Sie haben es aber bisher noch nicht getan. (*Zwischenrufe.*) Es steht Ihnen aber jederzeit die Möglichkeit dazu offen. Solange aber diese Regierung die Mehrheit im Nationalrat hat, solange wird sie ihren Aufgaben konsequent nachkommen. (*Beifall bei der SPO. — Bundesrat Bürkle: Die Regierung hat doch keine Mehrheit, Herr Kollege!*) Natürlich! Sie hat die Mehrheit bei allen Gesetzen, die sie zum Regieren braucht. (*Zustimmung bei der SPO.*) Daher ist die Gewähr gegeben, daß wir dieses Programm der Regierung Kreisky auch erfüllen können,

8190

Bundesrat — 301. Sitzung — 27. Mai 1971

Marsch

solange sich diese Mehrheit im Parlament ergibt.

Ich darf namens meiner Fraktion erklären, daß wir der Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung, die eine Verbesserung gegenüber den bisherigen Zuständen bringt, unsere Zustimmung geben werden. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatter das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird (536 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 2 der Tagesordnung: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Doktor Jolanda Offenbeck. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Jolanda Offenbeck: Herr Minister! Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das behördliche Verfahren des im Schifffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, vorgesehenen Amtes für Schifffahrt in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 einbezogen werden. Dadurch soll dem Legalitätsprinzip des Artikels 18 B-VG, wonach zugleich mit der materiell-gesetzlichen Regelung der Aufgaben einer Behörde auch entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen sind, Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (531 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Tagesordnungspunkt: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Seidl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgt im wesentlichen eine Neufestsetzung des Ausmaßes der Reisezulagen für Inlandsdienstreisen und eine Neufassung der Vorschriften über Auslandsdienstreisen und Auslandsversetzungen.

Für die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, die seinerzeit als eine Verordnung der Bundesregierung erlassen wurde, ist ein Bundesgesetz erforderlich, da nach dem Gehaltsgesetz 1956 die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht aufgehoben wurden, Gesetzesrang erhielten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H. samt Anlage (532 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H. samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Schwarzmann:** Herr Vorsitzender! Werte Abgeordnete! Ich berichte namens des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, auf eine Forderung des Bundes in der Höhe von 10 Millionen Schilling aus dem Titel der Beihilfengewährung aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge bedingt zu verzichten. Die Erfüllung der Bedingungen und der damit wirksam werdende Verzicht stellen eine Sanierungsmaßnahme dar. Eine allfällige Einbringung der Forderung des Bundes soll auf dem Rechtswege erfolgen.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates § 1 samt Anlage und § 4, soweit er sich auf § 1 bezieht, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz über eine Ermächtigung zur Abgabe

eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges. m. b. H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges. m. b. H. samt Anlage wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zu Wort ist niemand gemeldet. Ich schreite daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (533 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 5 der Tagesordnung: Abänderung des Abkommens mit Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Schwarzmann:** Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über das Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Das vorliegende Revisionsprotokoll zum österreichisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 1959 trägt der seither in Österreich eingetretenen Änderung auf dem Gebiete der Körperschaftsteuer Rechnung und sieht eine beschränkte Besteuerung von Dividenden und Lizenzgebühren im Quellenstaat vor. Auch soll die nach französischem Recht für in Frankreich ansässige Bezieher französischer Dividenden vorgesehene Steuergutschrift nunmehr auch bei einem Wohnsitz in Österreich zuerkannt werden.

Schwarzmann

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Protokolls die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zu Wort ist niemand gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich beehre mich, den im Hause erschienenen Bundesminister für Landesverteidigung, Herrn General Lütgendorf, zu begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird (534 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Änderung des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wally. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Wally:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich erstatte den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Zulagen für die Inhaber des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ und des besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ in ähnlicher Weise erhöht werden, wie dies auch für den Bereich des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1961 vorgesehen ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für Donnerstag, den 24. Juni 1971, um 9 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 2. Halbjahr 1971.

Für eine Ergänzung der Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Beschlüsse des Nationalrates in Betracht, die dieser in seinen für 8. und 16. Juni 1971 vorgesehenen Sitzungen verabschiedet wird — soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen — und die von den Ausschüssen des Bundesrates zeitgerecht behandelt werden.

Ein diesbezügliches Aviso wird noch gesondert ergehen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Pfingstfest und schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr 50 Minuten